

United Restitution Office

Hannover-Kleefeld

Kaulbachstr. 23 · Telefon: 50256

Telegramm-Adresse: Urocl Hannover, den 7. Juni 1955
Dr. Bl/He

USA/K/6

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

K i e l .

Zu: 16 RC 136/51



Betr.: Rückerstattungssache Kaufmann ./.. Deutsches Reich.

- 1) Wir lehnen den Sachverständigen Meyer ab, weil der Antragsteller ihn nicht als einen objektiven und geeigneten Sachverständigen ansehen kann. Die Aussage des Sachverständigen vom 18.3.1955 zeigt, daß es sich um einen Herrn handelt, der während der Nazizeit im Auftrage der damaligen Machthaber das Auswanderungsgut jüdischer Auswanderer abgeschätzt und jene Taxate abgegeben hat, auf Grund deren die Beraubung stattgefunden hat, die jetzt wiedergutmacht werden soll.

Die Gutachten, die der Sachverständige in der vorliegenden Sache erstattet hat, zeigen, daß er sich von jenen Vorstellungen noch nicht freigemacht zu haben scheint. Es ist wohl verständlich, daß der Antragsteller zu einem solchen Sachverständigen kein Vertrauen haben kann.

Das Beispiel, das der Sachverständige zur Rechtfertigung seiner Bewertungsmethoden anführt, zeigt, wie unrichtig seine Gedankengänge sind.

Er will eine Wertminderung neuer Sachen, welche auf Lagerung nach der Entziehung bis zur Verwertung entstanden ist, zu Lasten des Geschädigten gehen lassen, während diese Wertminderung selbstverständlich zu Lasten des Entziehers zu gehen hat.

Warum will der Sachverständige Preise für einfache Qualitäten und nicht wenigstens für mittlere Qualitäten zu Grunde legen?

- 2) Das Ergänzungsgutachten vom 7.5.1955 ist in keiner Weise geeignet, unsere substantiierten Beanstandungen in dem Schriftsatz vom 5.1.1955 zu entkräften.

Zu

United Restitution Office

- 2 -

Hannover-Kleefeld
Kaulbachstr. 23 · Telefon: 50256
Telegramm-Adresse: Uroclaims

98

Zu unseren Ausführungen betr. die Möbel und den sonstigen Hausrat nimmt der Sachverständige überhaupt nicht Stellung, sondern beschränkt sich auf die Bibliothek und die Ritual-Gegenstände.

Dieses Ergänzungsgutachten beweist, daß der Sachverständige nicht die genügenden Spezialkenntnisse besitzt.

Die Bibliothek ist mit DM 3.000.-- von dem Antragsteller niedrig bewertet. Dies wird jeder wirkliche Sachverständige für Fachwerke jüdischer und allgemeiner Natur bestätigen.

Ebensowenig ist die Bewertung der Ritualgegenstände zutreffend. Dies gilt insbesondere für die Thora Rolle. Eine Thora-Rolle ohne Schmuck und Mäntelchen kostet in den Vereinigten Staaten mindestens 1.200 bis 1.500 \$.

Wir halten unsere früheren Ausführungen und Beweisanträge aufrecht.

Die Gutachten, die der Sachverständige in der vorliegenden Sache erstattet hat, zeigen, daß er keine besonderen Vorstellungen hinsichtlich Freigabe zu haben scheint. Es ist wohl verständlich, daß der Antragsteller zu einem solchen Sachverständigen kein Vertrauen haben kann.

Dr. W. Blumberg
(Dr. W. Blumberg)

Das Beispiel, das der Sachverständige zur Rechtfertigung seiner Bewertungsmethoden anführt, zeigt, wie unrichtig seine Gedankengänge sind.

Er will eine Ver minderung neuer Sachen, welche auf Lagerung nach der Entziehung bis zur Verwertung entstanden ist, zu Lasten des Geschädigten gehen lassen, während diese Verminderung selbstverständlich zu Lasten des Entziehers zu gehen hat.

Warum will der Sachverständige Preise für einfache Qualitäten und nicht wenigstens für mittlere Qualitäten zu Grunde legen?

2) Das Ergänzungsgutachten vom 7.9.1955 ist in keiner Weise geeignet, unsere substantiierten Beanstandungen in dem Schriftsatz vom 3.1.1955 zu entkräften.